




www.volleybasel.ch

Reglement für die offiziellen Wettspiele Indoor (ROW)

In Ergänzung zu:

[Volleyballreglement \(VR\)](#) von  **SwissVolley**

Stand: 1.10.2024

Inhaltsverzeichnis

(Stichwortsuche mit Ctrl/Cmd+F)

1	Grundlagen	4
1.1	Geltungsbereich	4
2	Organisation und Durchführung der Wettkämpfe	4
2.1	Dauer der Regionalmeisterschaft (RM)	4
2.2	Teilnahmeberechtigung	4
2.3	Klassierungssystem für Meisterschaften	5
2.4	Austragungsmodus	5
2.4.1	2. Liga bis 5. Liga	5
2.4.2	Juniorinnen	6
2.4.3	Junioren	7
2.4.4	Mini-Volleyball U16/U14	7
2.4.5	Kids Volley	7
2.4.6	Spezialbewilligungen im Jugendbereich Indoor (U23 und jünger)	8
2.4.7	Easy League	8
2.4.8	Teams der regionalen Talentförderung	8
2.5	Halle und Material	8
2.6	Bälle	8
2.7	Spielbekleidung	8
2.8	Matchblatt	9
2.9	Positionsblätter	9
2.10	Kosten und Entschädigungen für den Spielbetrieb	9
2.11	Anmeldung	9
2.11.1	Hallenhomologation	10
2.11.2	Anzahl Teams pro Verein	10
2.11.3	Spielerinnen und Spieler ausländischer Nationalität	10
2.12	Weisungen Spielplanerstellung	10
2.13	Aufgebot für Meisterschaftstermine	11
2.14	Spielverschiebungen	11
2.15	Forfait	11
2.15.1	Spielforfait	11
2.15.2	Administrativforfait	11
2.16	Resultatmeldung	12
2.17	Schiri-Obligatorium	12
2.17.1	Anzahl Schiri-Einsätze pro Team	12
2.17.2	Anrechenbare aktive Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter	13
2.17.3	Sanktionen bei Nichterfüllen des Schiri-Obligatoriums	13

2.17.4	Schirimandat - Anrechnung durch Funktionen bei SVRBA	13
2.17.5	Schiri-Einteilungen durch die RSK.....	13
3	Aufstieg, Abstieg, Verzichte	13
3.1	Weitere Auf- bzw. Absteiger	14
3.2	Auf- und Abstiegsspiele.....	14
3.3	Aufstiegsverpflichtung	14
3.4	Teamrückzug / Abmeldung.....	14
3.5	Verzicht auf Aufstieg und freiwilliger Abstieg	14
4	Lizenzen.....	14
4.1	Grundsätze, Lizenzarten, Einsatz, Qualifikation	14
4.2	Eintragung und Kontrolle der Lizenzen.....	15
4.3	Anzahl Doppellizenzen-Regional (DLR)	15
5	Finanzen	15
5.1	Gebührenordnung	15
5.2	Ausbildungsentschädigung für Teilnehmende Leistungssport	15
5.3	Zahlungsverkehr mit SVRBA.....	15
6	Werbung	16
7	Rechtspflege, Rechtsmittel.....	16
7.1	Verantwortlichkeit.....	16
7.2	Grundlagen	16
8	Termine und Fristen.....	16
9	Offizielle	16
9.1	Vereinsverantwortliche	16
9.2	Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter.....	17
9.3	Schreiberinnen und Schreiber	17
10	Kommissionen	17
10.1	Rekurs- und Protestkommission (RPK)	17
10.2	Regionale Schiedsrichterkommission (RSK)	17
10.3	Regionale Technische Kommission (RTK)	18
10.4	Besondere Kommissionen.....	18
11	Inkraftsetzung.....	19

Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung von SVRBA
GS	Geschäftsstelle
MKI	Meisterschaftskommission Indoor
RGO	Regionale Gebührenordnung
RK	Regionalkomitee, statutarischer Vorstand von SVRBA
RL	Regionalliga
RM	Regionalmeisterschaft
ROW	Reglement offizielle Wettspiele Indoor SVRBA
RPK	Rekurs- und Protestkommission
RPO	Rechtspflegeordnung
RSK	Regionale Schiedsrichterkommission
RTG	Regionale Trainingsgruppe
RTK	Regionale Technische Kommission
RTZ	Regionales Trainingszentrum
SV	Swiss Volley
SVRBA	Swiss Volley Region Basel
VM	VolleyManager
VR	Reglement offizielle Wettspiele von Swiss Volley
ZV	Zentralvorstand von Swiss Volley

1 Grundlagen

¹ Das Reglement der offiziellen Wettspiele im Volleyball (Volleyballreglement; VR) von Swiss Volley ist die verbindliche Vorgabe für alle Wettspiele.

² Das vorliegende Reglement von Swiss Volley Region Basel (SVRBA) ergänzt das VR durch regionale Bestimmungen.

³ Folgende Grundlagen sind zudem begleitend für das vorliegende Reglement:

- die jeweils gültigen Statuten von Swiss Volley und von SVRBA
- die jeweils gültigen Volleyballregeln des internationalen Volleyballverbandes FIVB

⁴ Die Grundlagen von Swiss Volley und von SVRBA sind auf den jeweiligen Homepages erhältlich.

⁵ Das RK organisiert und überwacht die offiziellen Wettspiele in der Region Basel entsprechend dem Auftrag von Swiss Volley.

⁶ Alle Vorkommnisse, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, werden vom RK entschieden. Das RK ist befugt, für die Dauer einer Saison Ausnahmen zu bewilligen und weitere Änderungen anzuordnen.

1.1 Geltungsbereich

Alle regionalen Wettspiele sind ebenso wie alle Spielerinnen und Spieler, Trainerinnen und Trainer, Funktionärinnen und Funktionäre sowie Mitglieder der Swiss Volley angeschlossenen Vereine und Klubs, in der Folge „Vereine“ genannt, dem vorliegenden Reglement unterstellt.

2 Organisation und Durchführung der Wettkämpfe

2.1 Dauer der Regionalmeisterschaft (RM)

¹ Die RM beginnt in der Regel im September und endet in der Regel im April. Vorschriften von Swiss Volley für einzelne Ligen bleiben vorbehalten. Die genauen Daten werden im Terminkalender angegeben.

² Meisterschaftsspiele ausserhalb der offiziellen Meisterschaftsdauer sind nicht zulässig. Bei Nichtbefolgen wird das Heimteam mit einem Forfait bestraft.

2.2 Teilnahmeberechtigung

¹ Vereine, deren Zweck mit den Zielen von SVRBA vereinbar sind und die ihren Sitz in der Region Basel oder einem ihm angrenzenden Kanton oder im grenznahen Ausland haben, können Mitglied von SVRBA werden. Die DV entscheidet über Ausnahmen. Hat ein Verein mehrere Teams gleichen Geschlechts, so muss er diese durch eine dem Vereinsnamen beigefügte Zahl nummerieren.

² Ein Verein ist nur dann zur Meisterschaft zugelassen, wenn er alle ausstehenden Rechnungen und Bussen aus früheren Saisons bis zum Anmeldetermin bezahlt hat.

³ Ein Verein, der erstmalig an der RM teilnehmen möchte, hat der Regionalpräsidentin bzw. dem Regionalpräsidenten folgende Dokumente einzureichen:

- Statuten (bzw. Bestätigung der oder des Verantwortlichen gemäss Art. 2.2 der Statuten von SVRBA).
- Ein Gesuch um Aufnahme als Mitglied von Swiss Volley.

⁴ Die Alterslimiten für Jugend- und Seniorenwettspiele werden jedes Jahr durch Swiss Volley festgelegt.

2.3 Klassierungssystem für Meisterschaften

Richtet sich nach VR Art. 32.

2.4 Austragungsmodus

2.4.1 2. Liga bis 5. Liga

Je nach Situation wird der Auf- und Abstiegsmodus sinnvoll angepasst. Allfällige Anpassungen werden rechtzeitig kommuniziert.

2. Liga – Damen und Herren

¹ Die 2. Liga besteht in der Regel aus 10 Teams. Jedes Team bestreitet gegen jedes je ein Heim- und ein Auswärtsspiel.

² Das erstplatzierte Team ist Regionalmeister. Es ist berechtigt, an der Promotionsrunde für die 1. Liga teilzunehmen. In der Regel steigen das neunt- und das zehntplatzierte Team in die 3. Liga ab.

³ Je nach Lage in der 1. Liga müssen Auf- und Abstieg am Ende der Saison anders geregelt werden.

3. Liga - Damen

¹ Die 3. Liga besteht in der Regel aus den zwei Gruppen A und B zu je 8 Teams. Innerhalb dieser Gruppen bestreitet jedes Team gegen jedes je ein Heim- und ein Auswärtsspiel.

² Die Gruppensieger A und B steigen in die 2. Liga auf. In der Regel steigen die siebt- und achtplatzierten Teams der Gruppen A und B in die 4. Liga ab.

³ Je nach Lage in der 2. Liga müssen Auf- und Abstieg am Ende der Saison anders geregelt werden.

3. Liga - Herren

¹ Die 3. Liga besteht in der Regel aus 10 Teams. Jedes Team bestreitet gegen jedes je ein Heim- und ein Auswärtsspiel.

² Das erst- und das zweitplatzierte Team steigen in die 2. Liga auf. In der Regel steigen das neunt- und das zehntplatzierte Team in die 4. Liga ab.

³ Je nach Lage in der 2. Liga müssen Auf- und Abstieg am Ende der Saison anders geregelt werden.

4. Liga - Damen

¹ Die 4. Liga besteht in der Regel aus den vier Gruppen A, B, C und D zu je 8 Teams. Innerhalb dieser Gruppen bestreitet jedes Team gegen jedes je ein Heim- und ein Auswärtsspiel.

² Die Gruppensieger A, B, C und D steigen in die 3. Liga auf. In der Regel steigt das jeweils **acht**platzierte Team der Gruppen A, B, C und D in die 5. Liga ab.

³ Je nach Lage in der 3. Liga oder der Besetzung der 4. Liga müssen Auf- und Abstieg am Ende der Saison anders geregelt werden.

4. Liga - Herren:

¹ Die 4. Liga besteht in der Regel aus einer Gruppe. Innerhalb dieser Gruppe bestreitet jedes Team gegen jedes ein Heim- und ein Auswärtsspiel.

² Das erst- und das zweitplatzierte Team steigen in die 3. Liga auf.

³ Je nach Lage in der 3. Liga muss der Aufstieg am Ende der Saison anders geregelt werden.

5. Liga - Damen:

- ¹ Die 5. Liga besteht in der Regel aus zwei Gruppen. Innerhalb dieser Gruppen bestreitet jedes Team gegen jedes je ein Heim- und ein Auswärtsspiel.
- ² In beiden Gruppen steigen die erst- und zweitplatzierten Teams in die 4. Liga auf.
- ³ Je nach Lage in der 4. Liga und der Anzahl Gruppen in der 5. Liga muss der Aufstieg am Ende der Saison anders geregelt werden.

2.4.2 Juniorinnen

Juniorinnen U23

- ¹ Der Modus wird nach Anmeldeschluss je nach Anzahl angemeldeter Teams festgelegt.
- ² Das Siegerteam ist Regionalmeister. Das Teilnehmerteam an der Nachwuchsschweizermeisterschaft Kategorie U23 wird separat ermittelt (Turnier o.ä.).
- ³ Die Spiele werden auf einem offiziellen Matchblatt geschrieben und von offiziellen Schiris geleitet. Dieses Schirimandat muss für das Schiri-Obligatorium abgedeckt werden.
- ⁴ Sollte keine adäquate Meisterschaft möglich sein, d.h. wenn sich für die Juniorinnen U23 weniger als 5 Teams angemeldet haben, werden die U23-Teams in die 5. Liga integriert.

Bedingungen bei Integration U23 in die 5. Liga:

- Der Teamname muss mit "U23" ergänzt werden.
- U23-Teams dürfen zu U23-Bedingungen spielen: J-Lizenz und Jugend-Teambeitrag. D.h. Juniorinnen, welche in keiner weiteren RL eingesetzt werden, dürfen mit einer J-Lizenz spielen.
- Die Einsätze dieser Teams gelten als Jugend-Spiele. U23-Spielerinnen mit RL-Lizenzen sind somit in zwei weiteren Erwachsenen-Ligen spielberechtigt.
- Ein U23-Team kann mit max. 3 Erwachsenen (älter als U23) ergänzt werden. Die Anzahl U23-Spielerinnen mit RL-Lizenzen ist nicht beschränkt.
- Aufstieg ist möglich. Aufstiegsberechtigte U23-Teams müssen sich bis zum Abmeldetermin bei der GS melden, ob sie zu den normalen RL-Bedingungen in die 4. Liga aufsteigen oder als U23-Team weiter spielen möchten. Bei Aufstiegsverzicht gilt die Abmeldung in der 5. Liga nicht als Rückzug im Sinne des ROW.
- Es gibt keine Medaillen.

Juniorinnen U20

- ¹ Der Modus wird nach Anmeldeschluss je nach Anzahl angemeldeter Teams festgelegt.
- ² Das Siegerteam der Finalrunde ist Regionalmeister der Juniorinnen U20. Das Teilnehmerteam für die Nachwuchsschweizermeisterschaft Kategorie U20 wird separat ermittelt (Turnier o.ä.).
- ³ Die Spiele der Quali- und Finalrunde werden ohne offizielle Schiris gespielt. Die Schiris werden jeweils vom Heimteam gestellt. Die Spiele der SM-Qualifikation werden von offiziellen Schiris geleitet (das Schirimandat muss nicht abgedeckt werden). Bei Spielen mit offiziellen Schiris muss das offizielle Matchblatt verwendet werden, bei den übrigen Spielen kann das vereinfachte Matchblatt verwendet werden.

Juniorinnen U18

- ¹ Der Modus wird nach Anmeldeschluss je nach Anzahl angemeldeter Teams festgelegt.
- ² Das Siegerteam der Finalrunde ist Regionalmeister der Juniorinnen U18. Das Teilnehmerteam für die Nachwuchsschweizermeisterschaft Kategorie U18 wird separat ermittelt (Turnier o.ä.).

³ Die Spiele der Quali- und Finalrunde werden ohne offizielle Schiris gespielt. Die Schiris werden jeweils vom Heimteam gestellt. Die Spiele der SM-Qualifikation werden von offiziellen Schiris geleitet (das Schirimandat muss nicht abgedeckt werden). Bei Spielen mit offiziellen Schiris muss das offizielle Matchblatt verwendet werden, bei den übrigen Spielen kann das vereinfachte Matchblatt verwendet werden.

Juniorinnen U16

¹ Der Modus wird nach Anmeldeschluss je nach Anzahl angemeldeter Teams festgelegt.

² Das Siegerteam ist Regionalmeister. Das Teilnehmerteam für die Nachwuchsschweizermeisterschaft U16 wird separat ermittelt (Turnier o.ä.).

³ Die Schiris werden vom Heimteam gestellt. Es kann das vereinfachte Matchblatt verwendet werden.

⁴ Die Netzhöhe beträgt 2.18m.

2.4.3 Junioren

Junioren U23

¹ Der Modus wird nach Anmeldeschluss je nach Anzahl angemeldeter Teams festgelegt.

² Das Teilnehmerteam an der Nachwuchsschweizermeisterschaft U23 wird separat ermittelt (Turnier o.ä.).

³ Die Spiele werden auf einem offiziellen Matchblatt geschrieben und von offiziellen Schiris geleitet. Dieses Schirimandat muss für das Schiri-Obligatorium abgedeckt werden.

⁴ Die Netzhöhe beträgt 2.43m.

Junioren U18

¹ Der Modus wird nach Anmeldeschluss je nach Anzahl angemeldeter Teams festgelegt.

² Die Schiris werden vom Heimteam gestellt. Es kann das vereinfachte Matchblatt verwendet werden.

³ Die Netzhöhe beträgt 2.43m.

Junioren U16

¹ Der Modus wird nach Anmeldeschluss je nach Anzahl angemeldeter Teams festgelegt.

² Die Schiris werden vom Heimteam gestellt. Es kann das vereinfachte Matchblatt verwendet werden.

³ Die Netzhöhe beträgt 2.30m.

2.4.4 Mini-Volleyball U16/U14

s. [«Reglement Mini-Meisterschaft»](#)

2.4.5 Kids Volley

gemäss Vorgaben von Swiss Volley

2.4.6 Spezialbewilligungen im Jugendbereich Indoor (U23 und jünger)

Spielerinnen und Spieler dürfen unter folgenden Voraussetzungen in einer jüngeren Kategorie mitspielen:

- Sie haben noch nie eine Volleyballlizenz besessen.
- Bei Grossfeldspielen sind pro Team 2 Spezialbewilligungen erlaubt, bei Kleinfeldspielen ist pro Team 1 Spezialbewilligung erlaubt.
- Die Spielerin / der Spieler darf nur ein Jahr älter sein als gemäss Reglement erlaubt.
- Der Verein (vertreten durch die Präsidentin / den Präsidenten) und die Spielerin / der Spieler müssen das Formular „Spezialbewilligung“ (abrufbar auf der Homepage von SVRBA) ausfüllen, unterzeichnen und der GS zur Bewilligung zustellen. Dieses von der GS unterzeichnete Formular muss jeweils vor Spielbeginn der Spielleitung vorgelegt werden (bei MINI-Turnieren dem organisierenden Verein).

2.4.7 Easy League

Separates Reglement auf www.volleybasel.ch

2.4.8 Teams der regionalen Talentförderung

¹ Die Teams des RTZ (Mädchen) und der RTG (Knaben) sind Teams der regionalen Talentförderung gemäss VR Art. 28 und gelten lizenzierungstechnisch als Zweitverein.

² Die Teams des RTZ und der RTG spielen als zusätzliches Team in einer Gruppe einer regionalen Erwachsenen-Liga mit. Die Ligazugehörigkeit wird nach Einschätzung der sportlichen Leitung des RTZ und der RTG vom RK festgelegt.

³ Die Teams der regionalen Talentförderung spielen als reguläre Teams in der gewählten Liga mit, die erzielten Punkte aus Matches gegen RTZ- bzw. RTG-Teams zählen für alle Teams. Ende Saison werden das RTZ- und RTG-Team nicht für Auf- und Abstiege berücksichtigt.

⁴ Einsätze in den Talentförderungs-Teams sind gemäss VR Art. 37 Abs. 8 bei Ermittlung der Spielberechtigung in Erwachsenenligen nicht mitzuberechnen. Mitglieder der Talentförderungs-Teams sind damit im Sinne einer Ausnahmeregelung gemäss VR Art. 43 Abs. 2 und 3 zusätzlich in einem Team des Stammvereins in der gleichen Liga spielberechtigt.

⁵ Für das RTZ-Team und das RTG-Team gelten gemäss VR Art. 43 Abs. 2 keine Beschränkungen der Anzahl Speziallizenzen im Zweitverein (RTZ/RTG).

2.5 Halle und Material

¹ Bezüglich Freizone und Raum über dem Spielfeld sind die Weisungen der RSK massgebend.

² In der Halle muss eine genügende Beleuchtung vorhanden sein. Die Weisungen der RSK sind massgebend.

³ Für regionale Meisterschaftsspiele müssen zwei saugfähige Putzlappen zur Verfügung stehen.

2.6 Bälle

Offizielle Wettkämpfe müssen mit Bällen gespielt werden, die von Swiss Volley homologiert sind.

2.7 Spielbekleidung

¹ Nur das Trikot muss einheitlich und von gleicher Farbe sein (Ausnahme Libero/Libera). Trainingsanzüge sind nicht erlaubt.

² Die Trikots der Spielerinnen und Spieler dürfen von 1 - 99 nummeriert werden (arabische Zahlen).

³ Individuelle Unterkleidung ist erlaubt.

2.8 Matchblatt

- ¹ Bei Spielen mit offiziellen Schiris wird das offizielle Matchblatt von Swiss Volley verwendet.
- ² Für das rechtzeitige Übermitteln des Matchblatts an die GS SVRBA ist die 1. Schiedsrichterin bzw. der 1. Schiedsrichter verantwortlich.
- ³ Bei Spielen ohne offizielle Schiris darf das vereinfachte Matchblatt von SVRBA (siehe Homepage) benutzt werden. Das Heimteam ist verantwortlich, dass das Matchblatt von einer Schreiberin oder einem Schreiber korrekt geführt und an die GS SVRBA übermittelt wird.
- ⁴ Das Matchblatt muss innert 48 Stunden entweder per A-Post oder elektronisch als pdf-Datei der GS SVRBA übermittelt werden.
- ⁵ Bei elektronischer Übermittlung muss das File klar lesbar sein und als Dateiname die Spielnummer tragen (e.g. 123456.pdf). Das Matchblatt muss bis Ende Mai der jeweiligen Saison aufbewahrt werden.

2.9 Positionsblätter

Bei regionalen Spielen, bei denen zwei Schiedsrichterinnen resp. Schiedsrichter eingesetzt werden, werden Positionsblätter verwendet.

2.10 Kosten und Entschädigungen für den Spielbetrieb

- ¹ Für jedes Team und jeden Verein der Regionalmeisterschaft und der Easy League wird eine Gebühr erhoben. Auch alle Vereine ohne Teams in den offiziellen Wettspielen bezahlen eine Vereinsgebühr. Die Höhe der Gebühren wird durch die DV festgelegt (siehe RGO).
- ² Die Team- und Vereinsgebühren werden vor Beginn der Regionalmeisterschaft in Rechnung gestellt.
- ³ Vereine ohne Jugendteams bezahlen pro angemeldetes RL-Team eine Gebühr gemäss RGO.
- ⁴ Die Kosten für die Finanzierung der Geschäftsstelle werden nach Ende des Verbandsjahres den Vereinen pro Lizenz in Rechnung gestellt.
- ⁵ Die Schiri-Entschädigung wird den Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern vor dem Spiel vom Heimteam ausbezahlt und von den beteiligten Teams zu gleichen Teilen getragen. Die Höhe dieser Entschädigung wird durch das RK im Rahmen der Vorgaben von Swiss Volley festgesetzt (siehe RGO).
- ⁶ Die Schiri-Spesen werden den Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern von SVRBA ausbezahlt und nach der Meisterschaft den Vereinen in Rechnung gestellt.
- ⁷ Bei Final-, Aufstiegs-, Abstiegs- und Entscheidungsspielen werden die Schiri-Entschädigungen und die Spesen vor dem Spiel ausbezahlt und von den beteiligten Teams zu gleichen Teilen getragen.
- ⁸ Entstehen einem Gastteam bzw. einer oder einem aufgebotenen Schiri Unkosten, weil eine Berichtigung von fehlerhaften Angaben unterlassen wurde, haftet das Heimteam. In keinem Fall haftet ein Organ von SVRBA oder der Hersteller des offiziellen Spielplans für Folgen fehlerhafter Angaben.

2.11 Anmeldung

- ¹ Alle Teams der Erwachsenen-Ligen, die sich in der abgelaufenen Saison für die Teilnahme an einer Regionalmeisterschaft, sei es durch Abstieg, Aufstieg oder Klassenerhalt, qualifiziert haben, sind in der neuen Saison automatisch angemeldet.

- ² Alle Teams der Jugend-Ligen, die in der abgelaufenen Saison an der Regionalmeisterschaft teilgenommen haben, müssen zur Anmeldung für die neue Saison im VolleyManager bestätigt werden. Diese Bestätigung hat bis zum vorgeschriebenen Anmeldetermin zu erfolgen.
- ³ Neu anzumeldende Teams wie auch Teams, die eine oder mehrere Saisons ausgesetzt haben, müssen sich im VolleyManager bis zum vorgeschriebenen Anmeldetermin anmelden.
- ⁴ Der Anmeldetermin wird im Terminkalender festgelegt und auf der Homepage bekannt gegeben.
- ⁵ Erstmals angemeldete Teams und Teams, die eine oder mehrere Saisons ausgesetzt haben, beginnen in der untersten Liga.

2.11.1 Hallenhomologation

Die Spielfelder müssen von der RSK homologiert werden. Neue Hallen sind rechtzeitig bei der RSK zur Homologation anzumelden.

2.11.2 Anzahl Teams pro Verein

- ¹ Ein Verein kann pro Liga (definiert in 2.4.1) maximal ein Team mehr stellen, als es Gruppen in der jeweiligen Liga gibt. Besteht eine Liga aus mehr als einer Gruppe, werden Teams des gleichen Vereins nach Möglichkeit auf verschiedene Gruppen verteilt. In der untersten Liga oder in Finalrunden der Juniorinnen und Junioren darf ein Verein auch mit mehr als zwei Teams innerhalb einer Gruppe vertreten sein.
- ² Die Begegnungen zweier Teams desselben Vereins müssen in der Hinrunde, in der Rückrunde und auch in allfälligen Finalrunden jeweils als erste Spiele dieser Teams durchgeführt werden.
- ³ Spielerinnen und Spieler sind jeweils nur für ein Team innerhalb der gleichen Gruppe spielberechtigt (s. VR Art. 41 Abs. 1).

2.11.3 Spielerinnen und Spieler ausländischer Nationalität

Die Zahl ausländischer Spielerinnen und Spieler ist unbegrenzt.

2.12 Weisungen Spielplanerstellung

- ¹ Die Daten der Spiele werden an einer Spielplansitzung oder im elektronischen Austausch durch die Teamvertreter abgesprochen und festgelegt. Die Frist für die Spielplanerstellung und die Eingabe der Heim-Spieldaten durch die Teams im VolleyManager wird vom RK festgesetzt und im Terminkalender bekanntgegeben.
- ² Die 2.-Liga-Teams tragen ihre Heimspiele direkt gemäss Spielraster im VolleyManager ein.
- ³ Die festgelegten Spieldaten bilden die Grundlagen für die Erstellung des offiziellen Spielplans. Für die organisatorischen Belange der Spielplanerstellung erlässt das RK die nötigen Weisungen.
- ⁴ Für die Anspielzeiten regionaler Meisterschaftsspiele gilt:
- | | |
|---------------------|------------------------------|
| Wochentagsspiele: | zwischen 18.30 und 20.45 Uhr |
| Samstagsspiele: | zwischen 13.00 und 20.00 Uhr |
| Sonntagsspiele: | zwischen 10.00 und 18.00 Uhr |
| Ausnahme U16: Mo-Do | zwischen 18.30 und 20.00 Uhr |
- ⁵ Wenn zwei oder mehrere Spiele der RL auf dem gleichen Feld stattfinden sind mindestens 2 Stunden zwischen den Anspielzeiten vorzusehen (s. VR Art. 142 VR).
- ⁶ Folgt nach einem regionalen ein Spiel der NLA, müssen mindestens 2,5 Stunden zwischen den Anspielzeiten vorgesehen werden (s. VR Art. 142).

2.13 Aufgebot für Meisterschaftstermine

Die Aufgebote für die Teams sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sind verbindlich im VolleyManager ersichtlich.

2.14 Spielverschiebungen

- ¹ Spielverschiebungen sind auf Antrag und nach Bestätigung im VolleyManager gemäss VR Art. 96 möglich.
- ² Antrag und Einigung auf Spielverschiebungen müssen mind. 48 Stunden vor dem ursprünglich festgesetzten Spieltermin erfolgen. Kurzfristigere Spielverschiebungen sind der GS zu melden und ziehen eine Gebühr gemäss RGO nach sich.
- ³ Die Einhaltung der Meisterschaftsdauer resp. der Hin- und Rückrunde der entsprechenden Liga ist zwingend.
- ⁴ Spielverschiebungen müssen vom gegnerischen Team und - wo zutreffend - von den aufgegebenen Schiedsrichterinnen resp. Schiedsrichter bestätigt werden.
- ⁵ Kann ein aufgebotener Schiedsrichter resp. eine aufgebotene Schiedsrichterin das Verschiebedatum nicht bestätigen, wird das Spiel automatisch in die Schiribörse gestellt. Das verschiebende Team ist dafür verantwortlich, dass ein Ersatzschiedsrichter oder eine Ersatzschiedsrichterin mit der entsprechenden Qualifikation das Spiel aus der Börse übernimmt.
- ⁶ Findet sich kein Ersatzschiedsrichter und keine Ersatzschiedsrichterin, gilt das Spiel als nicht korrekt verschoben und wird Forfait zu Ungunsten des verschiebenden Teams gewertet.
- ⁷ Finanzielle Konsequenzen, die aus dem Nichtbeachten dieser Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des verursachenden Vereins.

2.15 Forfait

2.15.1 Spielforfait

Richtet sich nach VR Art. 98

2.15.2 Administrativforfait

- ¹ Vorgehen für ein Team, welches nicht zu einem offiziellen Wettspiel antreten kann und einen Antrag auf Forfait stellen muss.
 - Kontaktaufnahme mit:
 - gegnerischem Team
 - Schiris
 - Schiriaugebotsstelle (während der Saison)
 - Geschäftsstelle
- ² Alle Kontaktaufnahmen sind wie folgt sicherzustellen, zu belegen und der Geschäftsstelle und der Schiriaugebotsstelle auf Verlangen zuzustellen: Mail (Beleg per Lesebestätigung), Messengerdienste (Beleg per Screenshot o.ä.), am Spieltag telefonische Kontaktaufnahme (Bestätigung durch kontaktierte Person).
- ³ Die Geschäftsstelle bzw. eine Funktionärin oder ein Funktionär von SVRBA bestätigt das Forfait an die Teilnehmenden durch Eintrag im VolleyManager. Wenn alle obgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, müssen die Teams und die Schiris nicht am Spielort erscheinen.
- ⁴ Die Geschäftsstelle stellt die Busse für den verursachenden Verein aus.

⁵ Zu beachten sind die abgestuften Sanktionen gemäss RGO. Wenn nicht alle Punkte der Kontaktaufnahme gemäss lit 1 eingehalten werden, erhöht sich die Busse auf die jeweils nächsthöhere Stufe gemäss RGO.

⁶ Das Spiel wird dem Schiedsrichter/der Schiedsrichterin bzw. seinem/ihrem Verein an die Pflichtzahl des Schiri-Obligatoriums angerechnet. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung mit Ausnahme bei einem Forfait am Spieltag: Dann haben die Schiris auch Anspruch auf die Spielentschädigung.

Erscheint eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter zum Spiel, hat sie oder er zudem Anrecht auf die Reisespesen. Die Schiri-Entschädigung plus allfällige Reisespesen werden den Vereinen von der GS in Rechnung gestellt. Die Schiris werden danach via GS ausbezahlt.

2.16 Resultatmeldung

Heim- und Gastteam sind nach jedem Meisterschaftsspiel verpflichtet, innerhalb von 48 Stunden **nach Anpfiff** das Resultat im VolleyManager einzutragen. Nichtbefolgen wird mit einer Busse gemäss RGO belegt.

2.17 Schiri-Obligatorium

SVRBA verpflichtet seine Vereine, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl zu stellender Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter ist in Abhängigkeit von der Anzahl Teams eines Vereins und von deren Ligazugehörigkeit geregelt.

2.17.1. Anzahl Schiri-Einsätze pro Team

¹ Massgebend für die Pflichtzahl von Schirieleistungen ist der Teambestand am Tag der Spielplانسetzung. Rückzug oder allgemeines Forfait eines Teams nach Beginn der Meisterschaft führt nicht zu einer Reduktion der Pflichtzahl von Schirieleistungen.

² Pro Team in einer Liga, in der offiziell zwei Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter pro Spiel aufgeboden werden, hat ein Verein 20 Schirieleistungen zu übernehmen. Pro Team in einer Liga, in der offiziell eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter pro Spiel aufgeboden wird, sind vom Verein 10 Schirieleistungen zu übernehmen, ebenso für NLB-Teams.

Liga	Herren	Damen
NLA	20	20
NLB	10	10
1. Liga	20	20
2. Liga	20	20
3. Liga	20	10
4. Liga	10	10
5. Liga	10	10
U23	10	10
U20, U18, U16	Keine	Keine

³ Ein neuer Verein (nicht Team!) ist in der ersten Saison von dieser Pflicht befreit.

⁴ Die Einsätze aller für den Verein eingeschriebenen aktiven Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter werden kumuliert und **dienen dem Erfüllen des Schiri-Obligatoriums.**

2.17.2 Anrechenbare aktive Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

- ¹ Als aktive Schiedsrichterin oder aktiver Schiedsrichter gilt, wer innerhalb der Saison mindestens 5 Spiele der OW als erste/r oder zweite/r Schiri geleitet und mindestens einen Schiri-WK innert 2 Jahren besucht hat (1.-Liga-Schiris: jährlich). Die Einsätze von aktiven Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern werden den Vereinen **zum Erfüllen ihres Schiri-Obligatoriums angerechnet**.
- ² Die Tätigkeit als Leiterin bzw. Leiter oder Expertin bzw. Experte an Schiedsrichterkursen von SVRBA, von Swiss Volley sowie des Schweizerischen Turnverbandes wird dem WK-Besuch gleichgesetzt. Für externe Kursleitende und Expertinnen bzw. Experten besteht eine Meldepflicht.
- ³ Nationale Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter haben ihre geleiteten Spiele bis zum angegebenen Termin der RSK zu melden.
- ⁴ Das Originaldossier jeder Schiedsrichterin und jedes Schiedsrichters muss sich bei SVRBA befinden. Die Schirilizenzen werden von der RSK im VM aktiviert und werden dem Verein zugeordnet, für den die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter pfeift. Ausnahmen werden vom RK bewilligt.

2.17.3 Sanktionen bei Nichterfüllen des Schiri-Obligatoriums

Vereine, welche das Schiri-Obligatorium nicht erfüllen, werden gemäss RGO gebüsst.

2.17.4 Schirimandat - Anrechnung durch Funktionen bei SVRBA

- ¹ Mitglieder des RK, der RSK, der RTK und der MKI werden für ihren Verein wie aktive regionale Schiris gezählt (= 10 Einsätze).
- ² Die Mitarbeit in den oben erwähnten Funktionen wird jedoch nicht als persönliche Schiriaktivität im Sinne des SSK-Reglements angerechnet. Bezüglich Vereinszugehörigkeit wird ausschliesslich auf die Angaben der Mitarbeitenden abgestellt. Ein Wechsel der Vereinszugehörigkeit ist analog den Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern bis zum Termin der Geschäftsstelle zu melden.

2.17.5 Schiri-Einteilungen durch die RSK

- ¹ Bei unterschiedlichen Angaben bezüglich Vereinszugehörigkeit wird auf die Angaben der Schiedsrichterin bzw. des Schiedsrichters abgestellt.
- ² Eine Schiedsrichterin bzw. ein Schiedsrichter kann innerhalb einer Saison nur für einen Verein der Region aktiv sein. Bei Wechsel der Vereinszugehörigkeit im Laufe einer Saison wird die gesamte Aktivität dem Verein angerechnet, für den sie oder er sich zu Beginn der Saison gemeldet hat.
- ³ Die RSK ist nicht verpflichtet, einer Schiedsrichterin oder einem Schiedsrichter **eine bestimmte Anzahl Einsätze zuzuteilen**.

3 Aufstieg, Abstieg, Verzichte

Die Final-, Auf- und Abstiegsspiele werden nach denselben Grundlagen gespielt wie die RM. Werden als Folge der Situation in der 1. Liga mehr oder weniger Aufsteiger benötigt, wirkt sich dies auf die Auf- und Abstiegsplätze in den regionalen Ligen aus.

3.1 Weitere Auf- bzw. Absteiger

¹ Werden in einer Liga (3.-5. Liga) mehr Aufsteiger benötigt, als durch Gruppensiege gestellt werden, bestreiten die zusätzlich Aufstiegsberechtigten aller Gruppen dieser Liga eine einfache Aufstiegsrunde. Gleiche Platzierungen in Gruppen derselben Liga gelten als gleichwertig. Beispiel: Wird in der 4. Liga das zweitplatzierte Team der Gruppe B aufstiegsberechtigt, so sind die zweitplatzierten Teams der Gruppen A, C und D ebenfalls aufstiegsberechtigt.

² Die Siegerteams dieser Aufstiegsrunde, und bei Bedarf die Nächstplatzierten, steigen in die nächsthöhere Liga auf. Werden gleich viele Aufsteigerteams benötigt, wie Aufstiegsberechtigte in die Aufstiegsrunde kämen, steigen alle Aufstiegsberechtigten ohne Aufstiegsrunde auf.

³ Werden in einer Liga zusätzliche Absteigerteams benötigt, wird nach dem gleichen Grundsatz verfahren. Gleiche Platzierungen in Gruppen derselben Liga gelten als gleichwertig.

3.2 Auf- und Abstiegsspiele

Die betroffenen Teams werden von der Geschäftsstelle von SVRBA aufgefordert, gemeinsam den definitiven Spielplan für die Spiele zu erstellen. Die MKI legt den erst- und letztmöglichen Termin zur Austragung dieser Spiele fest und publiziert diese im Terminkalender.

3.3 Aufstiegsverpflichtung

¹ Ein Team, das an Entscheidungsspielen um den Aufstieg in eine höhere Liga teilnimmt, verpflichtet sich dadurch, falls es gewinnt, der höheren Liga beizutreten. Will oder kann ein Team der höheren Liga nicht beitreten, so hat es auf die Teilnahme an den Entscheidungsspielen zu verzichten.

² Verzichtet ein Team während oder nach der Teilnahme an den Entscheidungsspielen auf den Aufstieg, wird es gemäss RGO gebüsst.

3.4 Teamrückzug / Abmeldung

¹ Ein Team kann sich am Ende einer Meisterschaft zurückziehen. Dieser Rückzug muss bis zum angegebenen Termin durch Abmeldung des Teams im VolleyManager erfolgen.

² Der Rückzug eines Teams nach dem Anmeldetermin wird entsprechend dem Eingang des Rückzugs mit einer Busse gemäss RGO bestraft.

3.5 Verzicht auf Aufstieg und freiwilliger Abstieg

¹ Will ein Team nicht an den Auf-/Abstiegsspielen teilnehmen oder freiwillig absteigen, besteht eine Meldepflicht. Der Verzicht bzw. der freiwillige Abstieg muss der Geschäftsstelle schriftlich spätestens eine Woche nach dem letzten Spieltag der RM mitgeteilt werden. Eine verspätete Mitteilung wird gemäss RGO bestraft.

² Bei einem freiwilligen Abstieg innerhalb der Regionalliga wird das Team im Normalfall in die nächsttiefere Liga versetzt. Andere Anträge behandelt die MKI.

4 Lizenzen

4.1 Grundsätze, Lizenzarten, Einsatz, Qualifikation

Richtet sich nach VR Art. 37 bis 43.

4.2 Eintragung und Kontrolle der Lizenzen

¹ Richtet sich nach VR Art. 85.

² Identitätsnachweise können bis drei Minuten vor Spielbeginn nachgereicht werden.

³ Es dürfen sich max. 2 Personen elektronisch ausweisen.
Die betreffenden Personen werden auf dem Matchblatt unter Bemerkungen erfasst.

4.3 Anzahl Doppellizenzen-Regional (DLR)

¹ Die Anzahl der Jugendlichen mit Doppellizenzen bei regionalen Wettspielen ist pro Team unbegrenzt.

² Bei Spielen der Nachwuchsschweizermeisterschaften oder bei sonstigen nationalen Wettspielen sind insgesamt maximal drei Doppellizenzen im Zweitverein gestattet (s. VR Art. 43 Abs. 3).

5 Finanzen

Gebühren, Entschädigungsansätze und Teamgebühren sind in der regionalen Gebühren-Ordnung von SVRBA (RGO) festgelegt.

5.1 Gebührenordnung

Die regionale Gebührenordnung von SVRBA regelt:

- Mitgliederbeiträge
- Gebühren
- Bussen und Strafen
- Entschädigungen und Spesen

5.2 Ausbildungsentschädigung für Teilnehmende Leistungssport

¹ Bei einem regionalen Transfer (innerhalb der Region Basel) für Spielerinnen und Spieler, die in der vorangehenden Saison im Juniorinnen-/Juniorenanter (gemäss VR und Reglement Lizenzen) waren, muss der empfangende Verein dem abgebenden Verein einen Beitrag an die Ausbildungskosten zahlen (Tarife vgl. RGO).

² Die Ausbildungsentschädigung muss vom abgebenden Verein (Ausbildungsverein) bis spätestens 31. Januar gegenüber dem empfangenden Verein schriftlich eingefordert werden. Die Ausbildungsentschädigung muss spätestens 30 Tage nach der Einforderung beglichen werden.

5.3 Zahlungsverkehr mit SVRBA

¹ Für die Bezahlung von Rechnungen und Bussen, welche von Organen von SVRBA verhängt werden, sind ausschliesslich die beigelegten Einzahlungsscheine zu verwenden.

² Einzahlungen, welche selber veranlasst werden müssen (z.B. Protestgebühr), sind auf das Konto von Swiss Volley Region Basel (SVRBA), IBAN: CH59 0076 9438 3259 4200 1 zu überweisen.

³ Die Zahlungsfristen sind einzuhalten. Bei verspäteter Zahlung oder falsch einbezahltem Rechnungsbetrag werden Mahngebühren gemäss RGO fällig.

6 Werbung

¹ Richtet sich nach VR Art. 103 bis 107.

² Die Vereine sind verpflichtet, die gebührenpflichtige Trikotwerbung ihrer Teams an SVRBA zu melden. Die Anmeldung erfolgt mit dem Formular „Werbung“ auf der Homepage. Die Anmeldung ist zusammen mit dem Zahlungsbeleg (Gebühren gemäss RGO) an die Geschäftsstelle zu senden.

³ Die Werbegenehmigung ist gültig, sobald Zahlungsbeleg und Anmeldeformular bei der GS SVRBA eingetroffen sind.

7 Rechtspflege, Rechtsmittel

7.1 Verantwortlichkeit

¹ Jeder Verein ist für die Handlungen seiner offiziellen Vertreterinnen und Vertreter, Spielerinnen und Spieler, Trainerinnen und Trainer, Coaches, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, sowie Funktionärinnen und Funktionäre verantwortlich.

² Er hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Spiel zu sorgen. Er haftet für sämtliche **Rechnungen und** ausgesprochenen Bussen gegenüber dem Verein, seinen einzelnen Teams, den Spielerinnen und Spielern und Offiziellen (inklusive Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, sowie Trainerinnen und Trainer).

7.2 Grundlagen

Es gelten die Bestimmungen der Rechtspflegeordnung (RPO) von SVRBA.

8 Termine und Fristen

¹ Alle im Terminkalender angegebenen Termine sind verbindlich. Allfällig notwendig werdende Änderungen während der Saison werden bei Swiss Volley und auf der offiziellen Homepage von SVRBA publiziert. Je nach Dringlichkeit werden die Vereinsverantwortlichen direkt in geeigneter Form über Änderungen von Terminen orientiert.

² Die Nichteinhaltung von Terminen wird mit einer Administrativbusse gemäss RGO belegt. Weitere Strafen gemäss Strafbestimmungen VR bleiben dem RK vorbehalten.

³ In Fällen, in denen ein Schreiben und eine Einzahlung notwendig sind, muss die Frist bei beiden eingehalten werden, ansonsten das Begehren nicht behandelt wird.

⁴ Über die Einhaltung von Terminen und Fristen für Anmeldung, Einzahlung, Protest, Rekurs, Matchblatt-Einsendung, Bezahlung von Kautionen und Bussen, Spielverschiebung usw. entscheidet in Streitfällen immer der Poststempel respektive der Beleg der elektronischen Zustellung.

9 Offizielle

9.1 Vereinsverantwortliche

Die oder der Vereinsverantwortliche ist für SVRBA die offizielle Kontaktperson.

9.2 Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

- ¹ Kann ein oder eine Schiri das Spiel, zu dem sie oder er ordnungsgemäss aufgeboden wurde, nicht leiten, kann sie oder er den Einsatz in die Schiedsrichterbörse stellen. Der oder die Schiri ist verantwortlich dafür, dass ein qualifizierter Ersatz den Einsatz aus der Börse übernimmt. Erscheint kein Ersatz zum Spiel, gilt dies als Nichterscheinen der oder des ursprünglich eingeteilten Schiris und wird nach RGO gebüsst.
- ² Die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter befindet sich mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn einsatzbereit in der Halle.
- ³ Das Tenue der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters hat dem Schiri-Reglement zu entsprechen.
- ⁴ Nichtbefolgen von 9.2 1 - 3 wird mit einer Busse gemäss RGO belegt.
- ⁵ Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, welche durch eine Betreuerin oder einen Betreuer/ bzw. eine Kommissarin oder einen Kommissar begleitet sind und die Änderungen der Matchdetails nicht weiterleiten, erhalten eine Busse gemäss RGO.
- ⁶ Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, welche sich nach Anmeldeschluss zurückziehen, erhalten eine Busse gemäss RGO.

9.3 Schreiberinnen und Schreiber

- ¹ Die Schreiberin oder der Schreiber befindet sich mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn einsatzbereit in der Halle.
- ² Die Schreiberin oder der Schreiber hat über eine validierte Schreiberlizenz zu verfügen und muss sich gegenüber dem Schiedsrichter durch einen amtlichen Ausweis ausweisen.
- ³ Die Schreiberin oder der Schreiber füllt das Matchblatt ordnungsgemäss und vollständig aus.
- ⁴ Nichtbefolgen wird mit einer Busse gemäss RGO belegt.

10 Kommissionen

10.1 Rekurs- und Protestkommission (RPK)

Die RPK ist das Rechtspflegeorgan von SVRBA. Sie setzt sich zusammen aus drei ordentlichen Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Das RK wählt die Mitglieder für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die DV bestätigt die Mitglieder; eine Wiederwahl ist möglich. Die RPK behandelt Proteste, Rekurse sowie Aufsichtsbeschwerden. Gegen ihren Entscheid kann an den ZV von Swiss Volley rekuriert werden.

Separates Reglement auf www.volleybasel.ch

10.2 Regionale Schiedsrichterkommission (RSK)

- ¹ Die RSK besteht aus der regionalen Schiedsrichterchefin bzw. dem regionalen Schiedsrichterchef und mindestens zwei Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern. Diese werden von der Schiedsrichterversammlung gewählt und von der DV bestätigt. Ein Mitglied der RSK ist Mitglied des RK. Dieses Mitglied muss von der DV bestätigt werden.

² Aufgaben der RSK:

- Organisation der Ausbildungskurse für regionale Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie Schreiberinnen und Schreiber sowie der Wiederholungskurse für ausgebildete Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter
- Einteilung der Schiri-Einsätze für Meisterschaft, Cupspiele, 1L sowie für LR-Einsätze NLA
- Erstellen der Abrechnungen des Schiri-Obligatoriums
- Kontrolle der Schiri-Reisespesen und deren Weiterleitung zur Auszahlung
- Betreuung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in der Praxis
- Homologation von Hallen und Spieleinrichtungen
- Ahnden von Regelverstössen betreffend Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter
- Führen der regionalen Schiri-Dossiers
- Führen der regionalen Schiri-Dossiers

10.3 Regionale Technische Kommission (RTK)

¹ Die RTK besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident der RTK ist Mitglied des RK (TK-Präsident). Die RTK konstituiert sich selbst. Die TK-Präsidentin oder der TK-Präsident wird von der DV gewählt.

² Aufgaben der RTK:

- Organisation sämtlicher regionaler Meisterschaften inkl. Easy League Indoor und entsprechender Konferenzen wie z.B. Jugend-Trainerinnen und Trainer-Konferenz
- Organisation regionaler Trainerinnen- und Trainerkurse
- Zusammenarbeit mit den Schulen auf- resp. ausbauen
- Förderung Kids-Volley

³ Die nachfolgenden Aufgaben, welche dem Bereich Leistungssport Nachwuchs angehören, können auch losgelöst von der RTK in einem eigenen Ressort wahrgenommen werden:

- Förderung des regionalen Nachwuchs-, Leistungs- und Breitensportes. Dies gilt sowohl für den Indoor- als auch den Beachbereich.
- Leitung eines Leistungszentrums nach Vorgaben von Swiss Volley
- Kontaktpflege zu den Leistungssportförderungen BS + BL

⁴ Die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten delegiert die RTK an die Meisterschaftskommission Indoor (MKI). Diese besteht aus mindestens drei Mitgliedern der RTK sowie der Leitungsperson der GS SVRBA:

- Organisation und Kontrolle des korrekten Ablaufs der regionalen Meisterschaften
- Ausarbeitung von Reglementänderungen und Erlass von Richtlinien zuhanden des RK
- Erteilen von Spezialbewilligungen aufgrund der vom RK ausgearbeiteten Richtlinien
- Ahnden von Reglementverstössen

10.4 Besondere Kommissionen

Das RK bestellt für besondere Aufgaben nach Bedarf geeignete Kommissionen. Aufgaben und Kompetenzen der besonderen Kommissionen werden von Fall zu Fall durch das RK in einem entsprechenden Reglement festgelegt.

11 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am **1. September 2024** in Kraft. Es ersetzt alle vorausgehenden Reglemente für die offiziellen Wettspiele Indoor. Für alle Vorkommnisse, die in diesem Reglement nicht festgelegt sind, ist das RK zuständig.

Basel, 1. September 2024
MKI-Präsident: Marian Bohl

Für das Regionalkomitee
Der Präsident: Beat Brunner